

Tagesstempel der Meldebehörde

Bitte die stark umrandete Fläche nicht beschriften!

Abmeldung bei der Meldebehörde
(Bitte Hinweise und Erläuterungen beachten)

Hauptwohnung Nebenwohnung

Bisherige Wohnung →	Gemeindekennzahl ①	Tag des Auszugs	Posteitzahl,	Gemeinde
	05.366.016		538	Euskirchen
Straße, Haus-Nr.				
Künftige Wohnung →	Gemeindekennzahl ①	Tag des Einzugs	Posteitzahl,	Gemeinde
	Straße, Haus-Nr.			
<small>(PLZ, Gemeinde, Kreis, Land (falls vom Ausland: Staat), Straße, Hausnummer, Adressierzusätze):</small>				

Familienname / Doktorgrad:	1
Vornamen (Rufname unterstreichen):	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.
Geburtsdatum / Geburtsort:	
Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden
Religionsgesellschaft:	
Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben):	②
erwerbstätig:	③ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Familienname / Doktorgrad:	2
Vornamen (Rufname unterstreichen):	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.
Geburtsdatum / Geburtsort:	
Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden
Religionsgesellschaft:	
Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben):	②
erwerbstätig:	③ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

Familienname / Doktorgrad:	3
Vornamen (Rufname unterstreichen):	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.
Geburtsdatum / Geburtsort:	
Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden
Religionsgesellschaft:	
Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben):	②
erwerbstätig:	③ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Familienname / Doktorgrad:	4
Vornamen (Rufname unterstreichen):	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.
Geburtsdatum / Geburtsort:	
Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden
Religionsgesellschaft:	
Staatsangehörigkeiten (bitte alle angeben):	②
erwerbstätig:	③ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Hiermit bestätige ich, daß ich das **Merkblatt zur ABMELDUNG** erhalten habe.

Ort, Datum

Unterschrift einer / eines der Meldepflichtigen

Merkblatt zur Abmeldung

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen des Abmeldescheines die folgenden allgemeinen Hinweise und Erläuterungen sowie die Informationen über die Datenverarbeitung aufmerksam durch.

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde abzumelden. Auf Verlangen der Meldebehörde hat die oder der Meldepflichtige persönlich bei dieser zu erscheinen, die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben und die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

1.2 Für jede abzumeldende Person muss grundsätzlich ein eigener Meldeschein verwendet werden. Familienangehörige mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen können gemeinsam einen Meldeschein verwenden; bei mehr als vier Familienangehörigen sind die erforderlichen weiteren Vordrucksätze zu verwenden. Es genügt, wenn eine oder einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt.

1.3 Eine Durchschrift des Meldescheins erhalten Sie mit den darin vorgesehenen Daten als Abmeldebestätigung von der Meldebehörde zurück.

1.4 Die Abmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden (z. B. der Kraftfahrzeugzulassungsstelle) Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.

2. Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldescheins

Füllen Sie den Meldeschein bitte wahrheitsgemäß, vollständig und in deutlicher Schrift aus. Beim Schreiben bitte fest aufdrücken. Falls eine Fragestellung auf Sie nicht zutrifft, tragen Sie bitte einen Strich ein. Soweit schwarz umrandete Kästchen vorhanden, bitte die zutreffende Antwort ankreuzen.

2.1 Hauptwohnung

Eine Hauptwohnung kann nur haben, wer mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland benutzt. Wer nur für eine einzige Wohnung in Deutschland gemeldet ist, hat dort melderechtlich - ungeachtet etwaiger Auslandswohnungen - nicht seine Haupt- oder Nebenwohnung, sondern seine alleinige Wohnung. Welche von mehreren Wohnungen Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Merkmalen der §§ 21 und 22 Bundesmeldegesetz (BMG). Hauptwohnung ist danach die vorwiegend benutzte Wohnung der Einwohnerin oder des Einwohners, d. h. die zeitlich am meisten benutzte Wohnung. Hauptwohnung verheirateter Personen, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie leben, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Hauptwohnung minderjähriger Personen ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten. Hauptwohnung von Behinderten, die in einer Behinderteneinrichtung untergebracht sind, bleibt auf Antrag der Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung der Personensorgeberechtigten. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Einwohnerin oder des Einwohners liegt. Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung der Einwohnerin oder des Einwohners. Bitte teilen Sie künftige Änderungen Ihrer Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde mit.

2.2 Doktorgrad

Da nur der akademische Grad des Doktors in das Melderegister eingetragen wird, ist auch im Meldeschein nur der Doktorgrad anzugeben. Es genügt, wenn er in der abgekürzten Form "Dr." ohne weiteren Zusatz (z. B. "med."), bei evangelischen Theologen in der Abkürzung "D.", angegeben wird. Ist der Doktorgrad ehrenhalber verliehen, bitte den Zusatz "h. c.", "e. h." oder "E. h." hinzufügen. Auf Verlangen der Meldebehörde muss der Doktorgrad nachgewiesen werden (durch eine

Verleihungsurkunde oder ein Besitzezeugnis bzw. bei ausländischen Doktorgraden außerdem durch einen Zustimmungsbescheid der zuständigen obersten Landesbehörde).

2.4 Religionszugehörigkeit

Sind Sie Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland - EKD - (z. B. der Evangelisch-Lutherischen Kirche), kreuzen Sie bitte "ev." an.

3. Hinweise zur Datenverarbeitung

3.1 Die Daten im Meldeschein werden aufgrund der §§ 2 und 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), erhoben.

3.2 Zweck der Datenerhebung ist es, die Einwohnerinnen und Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die bei der Abmeldung erhobenen Daten dienen insbesondere dazu, den Auszug aus der bisherigen Wohnung und die künftige Wohnung im Melderegister zu speichern, Daten an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen zu übermitteln und Melderegisterauskünfte an private Personen oder Stellen zu erteilen.

3.3 Bestimmten Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen werden aufgrund des Bundesmeldegesetzes und sonstiger Rechtsvorschriften in bestimmten Fällen regelmäßig Meldedaten übermittelt. Bei der Abmeldung kommen als Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen ggf. folgende Stellen in Betracht: Kreiswehrrersatzamt, Ausländerbehörde, Statistisches Landesamt, öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, Norddeutscher Rundfunk- oder Gebühreneinzugszentrale (GEZ), Finanzamt, Polizeibehörde, Bürgermeister amtsangehöriger Gemeinden.

3.4 Die über die Religionszugehörigkeit erhobenen Daten werden nach Ablauf des auf den Wegzug folgenden Kalenderjahres gelöscht. Die übrigen Daten werden nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Wegzug erfolgt ist, für die Dauer von 75 Jahren gesondert aufbewahrt und durch technische oder organisatorische Maßnahmen nach § 7 des Landesdatenschutzgesetzes gesichert. Während dieser Zeit dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstages und des Sterbetages und -ortes nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in § 34 Abs. 4 BMG genannten Sicherheitsbehörden oder für Wahlzwecke unerlässlich ist oder die weggezogenen Betroffenen schriftlich eingewilligt haben. Nach Ablauf der genannten Frist sind die Daten zu löschen oder vom Landesarchiv oder dem zuständigen kommunalen Archiv zu übernehmen.